



VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Stadt Hohenems (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 15.12.2015 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit § 16 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 15. März des laufenden Jahres im Stadtgebiet wohnhaft gemeldet sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Stadt hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz. Die Gebühren werden unterteilt in
 - a) Grundgebühr
 - b) Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühr je Haushalt
 2. Mengenabhängige Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfälle
 - c) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - d) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Wertmarke)
 - e) Gebühr für die Abholung sperriger Garten- und Parkabfälle

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Garten- und Parkabfälle
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Stadt aus dem Betrieb, der Bereitstellung und der laufenden Instandhaltung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, ebenso der Abdeckung der Verwaltungskosten einschließlich Öffentlichkeitsarbeit. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der der Stadt erwachsenden Kosten für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Rest- und Bioabfällen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer und wird für höchstens drei Personen pro Haushalt vorgeschrieben.

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken für Restabfall gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden den Haushalten jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für zusätzliche Säcke für Restabfälle und für Bioabfälle sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll sind beim Kauf der Sperrgutwertmarken zu entrichten. Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden sperrige Gartenabfälle abgeholt, werden die Gebühren im Nachhinein verrechnet.

§ 6

Ausnahmen von der Gebühreneinhebung

- (1) Jenen Haushalten, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Stadtgebiet abmelden, wird die Grundgebühr auf Antrag und Nachweis der erfolgten Abmeldung teilweise rückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag beträgt bei Abmeldung bis zum 30. 6. 50 % der bezahlten Grundgebühr. Bei Abmeldung nach dem 30.6. erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für die sonstigen Abfallbesitzer.
- (2) Liegt ein Haushalt außerhalb des Abfuhrgebietes gem. § 7 Abs. 1 der städtischen Abfallabfuhrverordnung, so wird diesem nur die Hälfte der Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken.
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich mit der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro Haushalt eine Rolle (d.s. 6 Stück) von 40 l Restmüllsäcken.
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt in den im Abfallterminkalender bekannt gegebenen Geschäften.
- (4) In begründeten Einzelfällen können über Antrag an die Fachabteilung Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 8

Ausnahmen von der Mindestabnahme

- (1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Haushalte, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Als Nachweis gelten die Einträge im Melderegister.
- (2) Kleingewerbetreibende, bei denen sich Haushalt und Gewerbe im selben Gebäude befinden und die ihren Restmüll nachweislich mittels Container abführen lassen, können auf Antrag von der Pflichtabnahme befreit werden.
- (3) Pflichtabnahmesäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum jeweils gültigen Tarif durch die Stadt zurückgenommen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 20.12.2006 ihre Wirksamkeit.

Hohenems, am 23.12.2015

Der Bürgermeister:


Dieter Egger

